

# Verwaltungsgericht Schwerin

## 5. Kammer

Aktenzeichen 5 A 603/08 As



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache  
des togoischen Staatsangehörigen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf/Horst  
Aktenzeichen: 5296390-283

- Beklagte -

**w e g e n** Asylgewährung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin

**aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2008**

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der aus Togo stammende Kläger wendet sich gegen die von der Beklagten ausgesprochene Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

Der Kläger reiste am 7. Juli 2000 in das Bundesgebiet ein und stellte am 11. Juli 2000 bei der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Bezüglich der Angaben des Klägers bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt folgt das Gericht den Feststellungen im Bescheid des Bundesamtes vom 14. September 2000 und nimmt auf diese zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug, § 77 Abs. 2 AsylVfG.

Mit Bescheid vom 14. September 2000 (Az. 2579296-283) lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in sein Heimatland an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Am 25. September 2000 erhob der Kläger gegen den Bescheid vom 14. September 2000 Klage, die mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 26. August 2004 abgewiesen wurde. Auf die Urteilsgründe (Gesch.-2. 7 A 2358/00 As) wird verwiesen. Mit Schriftsatz vom 27. September 2004 stellte der Kläger beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Zulassung der Berufung (Gesch.-Z. 2 L 465/04). Durch Beschluss vom 29. November 2004 ließ das Oberverwaltungsgericht die Berufung in dem vom Kläger beantragten Umfang zu. Durch Beschluss vom 15. November 2005 änderte das Oberverwaltungsgericht das erstinstanzliche Urteil teilweise ab und stellte fest, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Die Entscheidung beruhte auf der vom Oberverwaltungsgericht zum damaligen Zeitpunkt angenommenen Rückkehrgefährdung des Klägers aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung.

Mit Verfügung der Beklagten vom 11. Februar 2008 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 12. Februar 2008 wurde dem Kläger der beabsichtigte Widerruf mitgeteilt und ihm gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 22. Februar 2008 verwies der Kläger auf seine fortgesetzte exilpolitische Tätigkeit.

Mit Bescheid vom 25. April 2008, zur Post aufgegeben am 28. April 2008, stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Republik Togo nicht mehr vorliegen.

Hiergegen hat der Kläger am 13. Mai 2008 die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung wird auf die Klageschrift sowie auf die Schriftsätze vom 17. Juni 2008, 30. Juli 2008 und 11. August 2008 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. April 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid vom 25. April 2008.

Durch Beschluss vom 25. Juni 2008 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 2. September 2008 zu seinen Asylgründen angehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen. Die Dokumentation der Kammer zu Togo ist ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Bescheid vom 25. April 2008 ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat zu Recht entsprechend § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG festgestellt, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

I. Entgegen der Auffassung des Klägers war die Beklagte vorliegend befugt, nach Änderung der Sachlage nach der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2005 eine eigene negative Feststellungsentscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu treffen.

Zwar ist ein vom Bundesamt erlassener Verwaltungsakt zu Gunsten des Klägers, den die Beklagte hätte widerrufen können, nicht vorhanden. Ein Widerruf der Feststellung des Oberverwaltungsgerichts zu § 60 Abs. 1 AufenthG - diese war übrigens rechtswidrig, da die Verwaltungsgerichte seit der Änderung des § 113 Abs. 2 VwGO durch das 4. ÄndGVwGO zum 1. Januar 1991 nicht mehr befugt sind, behördliche Feststellungen jeder Art durch eine andere Feststellung zu ersetzen - wäre rechtswidrig gewesen. Denn Behörden sind im Hinblick auf die Bindungswirkung von rechtskräftigen Urteilen und den Gewaltenteilungsgrundsatz nicht befugt, rechtskräftige Gerichtsurteile in ihrem Ausspruch zu ändern. Für den Erlass einer eigenen (negativen) Feststellungsentscheidung ist das Bundesamt jedoch in gleicher Weise sachlich zuständig wie für den Widerruf einer eigenen positiven Feststellung, die es aufgrund eines Verpflichtungsurteils eines Verwaltungsgerichts hätte treffen müssen. Der Umstand, dass vorliegend wegen der unrichtigen, aber rechtskräftig gewordenen Feststellungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2005 ein Widerruf nicht möglich ist, sondern in anderer Weise über das Fortbestehen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots zu entscheiden ist, lässt die Zuständigkeit des Bundesamtes nicht entfallen. Sie ergibt sich vielmehr für diesen Sonderfall aus der entsprechenden Anwendung der in § 73 AsylVfG enthaltenen Zuständigkeitsbestimmung. Selbst wenn in dem Bescheid der Beklagten vom 25. April 2008 aufgrund der Formulierung in der Begründung eine Widerrufsentscheidung gesehen werden müsste, wäre dies unbeachtlich. Denn ein solcher Verwaltungsakt könnte jedenfalls gemäß § 47 VwVfG in eine negative Feststellungsentscheidung umgedeutet werden (vgl. VG Minden, Urt. v. 11.03.2008 - 10 K 208/08.A - sowie grundlegend BVerwG, Urteil vom 23.11.1999 - 9 C 16/99 - )•

Einer neuen negativen Feststellungsentscheidung der Beklagten nach § 60 Abs. 1 AufenthG steht auch nicht die Rechtskraft der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. November 2005 entgegen. Nach § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Die Rechtskraft bezieht sich aber immer nur auf

diejenigen Rechtsansprüche, die in dem Zeitpunkt bestehen, auf den das Urteil abstellt. Ändert sich nach Erlass des Urteils die Sach- oder Rechtslage, so liegt ein anderer Streitgegenstand vor, der nach herrschender Meinung von der Rechtskraft des früheren Urteils nicht erfasst wird (vgl. VG Minden, Urt. v. 11.03.2008- 10 K 208/08.A - m. w. N.).

So verhält es sich hier, da sich die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid - zutreffend - darauf gestützt hat, dass sich die Sachlage seit dem Tod des ehemaligen Präsidenten Eyadema im Februar 2005 sowie insbesondere seit Beginn eines strukturierten Dialogs des neuen togoischen Staatspräsidenten Faure Gnassingbé mit der Opposition im April 2006 und den Parlamentswahlen vom 14. Oktober 2007 und damit nach dem Erlass des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts vom 15. November 2005 maßgeblich geändert hat.

II. Die Feststellung der Beklagten, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen, ist auch materiell gerechtfertigt.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006- 1 C 15/05-NVwZ 2006, 1420- 1423, 1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Die für die vorliegende negative Feststellungsentscheidung der Beklagten entsprechend der Regelung für den Widerruf nach § 73 AsylVfG zu fordernde nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung ist im vorliegenden Fall festzustellen. Der Kläger ist vor einer erneuten und damit gleichartigen Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 18.02.1997 - 9 C 9.96 -, BVerwGE 104,97) aufgrund der genannten Umstände zum heutigen Zeitpunkt hinreichend sicher.

Die Situation in Togo stellt sich nach den hier vorliegenden Auskünften und Stellungnahmen wie folgt dar:

Togo stand seit 1967 unter faktischer Alleinherrschaft des Anfang 2005 verstorbenen Präsidenten Gnassingbé Eyadema. Bis 1991 existierte nur die von ihm 1969 gegründete Einheitspartei "Rassemblement du Peuple Togolais" (RTP). Demokratische Strukturen gab es nicht, politische Opposition war verboten und wurde verfolgt. Obwohl die togoische Verfassung von 1992 die Einrichtung eines den Grundsätzen der Demokratie verpflichteten Rechtsstaats vorsieht, bestand und besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen geltenden Rechtsnormen und ihrer tatsächlichen Beachtung und Umsetzung. Nach dem Tod Eyademas setzte das Militär dessen Sohn Faure Gnassingbé verfassungswidrig als Nachfolger ein und bestimmte Präsidentschaftswahlen für den 24. April 2005. Schon im Februar 2005 begannen friedliche Proteste der Opposition gegen diese Verfassungsverletzung, auf die die Sicherheitskräfte gewaltsam reagierten. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen kam es zu Unregelmäßigkeiten (unzureichende Aktualisierung der Wählerlisten, unkorrekte Ausgabe der Wahlkarten). Bei den Wahlen war zu beobachten, dass uniformierte Kräfte Wahlurnen aus den Wahlbüros entfernten. Beobachter wurden am Betreten der Wahllokale gehindert, und beim Auszählen der Stimmzettel wurde die Öffentlichkeit nicht zugelassen. Am 22. April 2005 suchte Innenminister Boko nach öffentlicher Kritik an der Regierung und der Forderung nach Verschiebung der Wahlen Zuflucht in der deutschen Botschaft, da er ernst zu nehmende Morddrohungen erhielt. Auch waren Familienangehörige und Freunde vorübergehend festgenommen worden. Die togoische Regierung verlangte seine Auslieferung und

bezeichnete im Rahmen einer Medienkampagne die Bundesrepublik Deutschland der Parteinahme für die Opposition und der Koordinierung der Unruhen im Anschluss an die Präsidentenwahl. In der Nacht vom 28. auf den 29. April 2005 erfolgte ein Brandanschlag von Bewaffneten auf das Goethe-Institut Lomé (GI). Gemeinsame Anstrengungen Deutschlands, Frankreichs und der EU-Kommission führten am 5. Mai 2005 zur Ausreise Boko nach Frankreich. Die togoische Regierung hat mittlerweile Schadensersatz in voller Höhe für die am GI angerichteten Schäden geleistet; das GI ist seit September 2006 wieder geöffnet. Nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses der Präsidentschaftswahlen am 26. April 2005 (Faure Gnassingbé 60,22 % der Stimmen; Oppositionskandidat Emmanuel Akitani Bob 38,19 %) brachen in Lomé Unruhen aus, die sich auf größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Die Sicherheitskräfte setzten Tränengas und scharfe Munition ein. Der RTP nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Obwohl mehrere Kommissionen die Vorfälle untersuchten, ist die genaue Zahl der Opfer nicht zu ermitteln, auch nicht, inwieweit Gewalt von Oppositionsgruppen ausging. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana. Mittlerweile ist nach Mitteilung des Vertreters des UNHCR in Benin der überwiegende Teil dieser Flüchtlinge wieder unbehelligt nach Togo zurückgekehrt sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 29.01.2008).

Das diktatorische Regime Eyademas wie auch die vorstehenden Ereignisse haben Togo international isoliert. Nicht zuletzt auf Grund des politischen Drucks der EU begann Präsident Faure Gnassingbé im Frühjahr 2006 den "nationalen Dialog" mit den Oppositionsparteien. Dieser Dialog baute auf den sog. "22 Verpflichtungen" vom November 2004 auf, die Togo gegenüber der EU eingegangen war und die auf die Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse abzielten. Überwiegend sind die "22 Verpflichtungen" bereits umgesetzt: So agieren mittlerweile alle Oppositionsparteien frei, die Printmedien befassen sich unbehelligt mit allen politischen Fragen, auch der Person des Präsidenten. Gezielte Übergriffe gegen Oppositionspolitiker und Journalisten sind 2006 und 2007 nicht bekannt geworden. Nachdem der "nationale Dialog" ins Stocken geraten war, wurde im August 2006 der burkinische Präsident Compaore als Vermittler ernannt. Seine Bemühungen ermöglichten den Abschluss des "Accord Politique Global" (APG) am 20. August 2006, einer von allen politischen Parteien Togos indossierten Vereinbarung, die auf die Herstellung des Rechtsstaats in Togo, die Neubildung der Regierung und die Durchführung international anerkannter Wahlen zum Parlament im Jahr 2007 abzielte. Am 20. September 2006 wurde eine neue Regierung unter Führung des Oppositionspolitikers Maître Yawovi Agboyibo vom "Comité d'Action pour le Renouveau" (CAR), eines ausgewiesenen Menschenrechtsexperten, gebildet. CAR ist neben der "Union des Forces pour le Changement" (UFC) die wichtigste Oppositionspartei. Die UFC hat eine Regierungsbeteiligung abgelehnt, da ihr nicht ausreichend Schlüsselministerien angeboten wurden. Sie hat jedoch im Rahmen des politischen Dialogs weiter

an der Demokratisierung, insbesondere der Vorbereitung der Parlamentswahlen, mitgewirkt. Ebenfalls auf der Basis des APG hat sich die unabhängige Wahlkommission "Commission Electorale Nationale Indépendante" (CENI) gebildet. Diese Reformschritte haben die Anerkennung aller politischen Beobachter in Togo gefunden, nicht zuletzt verschiedener Missionen der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft ("mission de suivi"), die sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens in Lome aufgehalten haben. Als Folge ihrer positiven Feststellungen wurde die Freigabe von Finanzmittel der EU für Togo empfohlen. Die Parlaments wahlen wurden am 14. Oktober 2007 gewaltfrei und unter reger Beteiligung internationaler Beobachter (EU, CDEAO, unabhängige Beobachter) durchgeführt. Trotz organisatorischer Mängel wurden die Wahlen international anerkannt. Die Präsidentenpartei RPT errang die absolute Mehrheit. Im Parlament sind darüber hinaus nur noch UFC und CAR vertreten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 29.01.2008).

Am 13. Dezember 2007 gab Faure Gnassingbé seine neue Regierung bekannt. Dem Kabinett gehören künftig nur noch 21 statt der früheren 35 Minister an. Premierminister wird der frühere Städtebauminister Komlan Mally. Der frühere Verteidigungsminister Kpatcha Gnassingbé, Bruder des Präsidenten und allgemein als Rivale um die politische Macht angesehen, ist in der neuen Regierung nicht mehr vertreten (vgl. [allAfrica.com](http://allAfrica.com) v. 14.12.2007).

Im Hinblick auf Repressionen gegenüber der politischen Opposition geht das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht v. 29.01.2008) davon aus, dass die schwach organisierten und demokratisch unerfahrenen Oppositionsparteien Togos sich gegenwärtig frei und ohne Einschränkungen betätigen können. Alle politisch relevanten Parteien hätten sich am APG beteiligt. Die Oppositionsparteien UFC und CAR hätten den Einzug ins Parlament geschafft. Alle Parteien seien aufgefordert, sich an der Regierungsbildung zu beteiligen. Die politische Diskussion sei lebhaft und werde u. a. über die allerdings nicht sehr auflagenstarken Printmedien geführt. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit seien durch die Verfassung garantiert, was in der Vergangenheit jedoch vom Sicherheitsapparat ignoriert worden sei. Seit Beginn des politischen Dialogs im April 2006 seien Verstöße nicht mehr bekannt geworden. Im Rahmen des Wahlkampfes habe es ebenfalls keine Beanstandungen gegeben. Menschenrechtsorganisationen könnten sich gegenwärtig ungehindert betätigen. Die staatlichen Institutionen und die zivilgesellschaftlichen Strukturen im Bereich der Menschenrechte seien aber schwach und wenig aktiv. Als wichtiges Signal sei die Berufung von Yawovi Agboyibo als ausgewiesenem Menschenrechtsexperten zum Regierungschef gewertet worden. Am 10. Juli 2006 hätten die togoische Regierung und das Hochkommissariat für Menschenrechtsfragen der Vereinten Nationen in Genf ein Abkommen über die Einrichtung eines Büros des Hochkommissariats in Lomé geschlossen. Das Büro verfüge danach über weitreichende Kompetenzen, Aktions- und Informationsmöglichkeiten. Es sei mittlerweile voll ausgestattet; die Leiterin des Büros äußere sich zufrieden hinsichtlich ihrer

Aktionsmöglichkeiten. Überwiegend sei politische Verfolgung in Togo in der Vergangenheit von militanten Anhängern der Regierungspartei RPT innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen ausgegangen. Diese hätten ihre **Staats-** oder parteinahe Stellung dazu ausgenutzt, missliebige politische Gegner einzuschüchtern, zu misshandeln und in einigen Fällen zu töten. Ihr Handeln sei von den zuständigen staatlichen Stellen bisher nie ernsthaft unterbunden worden. Seit Beginn des politischen Dialogs seien keine Vorfälle mehr bekannt geworden.

Auch nach Erkenntnissen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Anfragenbeantwortung v. 21.09.2006 "Togo: Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten", in: Asylmagazin 11/2006) gibt es seit Anfang 2006 eine Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage. Nachdem es im Umfeld der Wahlen gehäuft zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen sei, gebe es im ersten Halbjahr 2006 Anzeichen einer teilweisen Entspannung der Lage. Verschiedene Beobachter, darunter das Länderteam der Vereinten Nationen und die togoische Menschenrechtsliga (Ligue Togolaise des droits de l'homme - LTDH) seien sich gemäß UNHCR darüber einig, dass sich die allgemeine Sicherheitslage verbessert habe. Keine Änderungen habe es jedoch bislang im Hinblick auf die Straffreiheit von Personen gegeben, welche an der gewaltsamen Unterdrückung der Unruhen rund um die Wahlen beteiligt gewesen seien. Amnesty International seien verschiedene Fälle von Oppositionellen bekannt, die im Umfeld der Wahlen inhaftiert und gefoltert worden seien und die bis heute nicht auf freiem Fuß seien. Gemäß Angaben von Siméon Clumson-Eklu, Vizepräsidenten der LTDH, seien anfangs 2006 nach wie vor Milizen aktiv gewesen, die nachts Oppositionelle und Regimekritiker aufgesucht hätten. Durch Einschüchterungsmassnahmen und das Verschwindenlassen von Personen hätten sie ein Klima der Angst verbreitet. Verhafteten Oppositionellen würden den Aussagen des Menschenrechtsaktivisten zufolge kriminelle Taten angelastet, damit sich die Regierung nicht dem Vorwurf aussetze, sie verfolge Personen aus politischen Gründen.

Nach Einschätzung des U.S. Department of State (vgl. Togo - Country Reports on Human Rights Practices - 2007) hat sich die Menschenrechtssituation in Togo verbessert; allerdings bestünden ernstzunehmende Menschenrechtsprobleme fort. Über das **Jahr** hinweg habe die Regierung bedeutende Schritte unternommen, um die Durchsetzung von Menschenrechten und politischen Rechten zu verbessern, wie z. B. die Abhaltung von freien und fairen Parlamentswahlen.

Hinsichtlich willkürlicher Verhaftungen Oppositioneller geht das Auswärtige Amt (vgl. Lagebericht v. 29.01.2008) davon aus, dass das Regime zwar in der Vergangenheit wiederholte kurzfristige Verhaftungen ohne spätere Anklageerhebung als Einschüchterungsmethode genutzt hat. Seit Beginn des politischen Dialogs seien jedoch keine neuen Fälle mehr bekannt geworden. Oft seien bei politisch motivierten Festnahmen allgemeine Straftatbestände konstruiert worden, damit im Falle einer Verurteilung nicht der Verdacht einer Inhaftierung aus politischen Gründen

entstehe. Bei den Unruhen im Gefolge der Präsidentschaftswahlen 2005 seien zahlreiche willkürliche Festnahmen erfolgt, die mit Misshandlungen und Folter einhergegangen seien. Genaue Zahlen lägen nicht vor. Seit dem Beginn des politischen Dialogs gebe es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts keine Vorfälle. Seit dem Beginn des politischen Dialogs gebe es nach Kenntnis des Auswärtigen Amts keine Vorfälle. In Folge der im April 2004 aufgenommenen EU-Konsultationen sei es aufgrund informeller Verfügungen der Regierung erstmals im August 2004 zu Haftentlassungen gekommen, später auch unter der Regierung Kodjo (seit Juni 2005). Dabei seien auch 135 von 146 Personen entlassen worden, die auf einer Liste der Opposition als verhaftet geführt worden seien.

Aufgrund dieser Erkenntnislage geht das Gericht davon aus, dass die erforderliche nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse vorliegt (ebenso: VG Osnabrück, Urt. v. 25.03.2008 - 5 A 23/08 -; VG München, Urt. v. 13.03.2008 - M 25 K 07.50993 -; VG Minden, Urt. v. 11.03.2008 - 10 K 208/08.A -; VG Düsseldorf, Urt. v. 12.12.2007 - 12 K 4367/07.A -) und folgt ausdrücklich nicht der anderslautenden Auffassung des Verwaltungsgerichts Hamburg (vgl. Urt. v. 10.04.2008 - 20 A 604/07 -; ebenso: VG Neustadt an der Weinstraße, Urt. v. 27.03.2008 - 2 K 1329/07.NW -; VG Hannover, Urt. v. 05.05.2008 - 4 A 3445/07 -; VG Freiburg, Urt. v. 26.06.2008 - A 1 K 2160/07 -).

Zwar ist es richtig, dass seit dem Zeitpunkt der Änderung der politischen Lage in Togo, dem Beginn der Dialogs zwischen Regierung und Opposition im April 2006, erst ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum verstrichen ist. Allerdings sind die tatsächlichen Veränderungen innerhalb des Regimes so grundlegend, dass eine Rückkehr zu den früheren undemokratischen und diktatorischen Gegebenheiten derzeit nicht zu erwarten ist. So waren - bis auf die UFC, die allerdings den Demokratisierungsprozess unterstützte - alle wichtigen Oppositionsparteien in der Regierung der nationalen Einheit vertreten. Der im Wesentlichen reibungslose Ablauf der Parlamentswahlen vom 14. Oktober 2007, die nach Einschätzung internationaler Beobachter frei und fair waren, bestätigt den fortdauernden Demokratisierungsprozess. Über Unruhen oder gewalttätige Auseinandersetzungen im Vorfeld oder nach den Wahlen - von anfänglichen Protesten der UFC gegen das Wahlergebnis abgesehen - ist bislang nichts bekannt geworden. Bemerkenswert ist hierbei, dass die bisherige Regierungspartei RPT die absolute Mehrheit erringen konnte, ohne dass nennenswerte Unregelmäßigkeiten bekannt geworden wären. Dies zeigt, dass die gegenwärtige Regierung offensichtlich über die Zustimmung eines großen Teils der togoischen Bevölkerung verfügt. Fälle von Verfolgung Oppositioneller sind nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit Beginn des politischen Dialogs ebensowenig zu verzeichnen gewesen wie Verstöße gegen die Versammlungs-, Vereinigung-, Meinungs- und Pressefreiheit. Soweit es nach Presseberichten im November 2006 zu Übergriffen mehrerer Brüder des derzeitigen Präsidenten Faure Gnassingbé auf Journalisten gekommen sei, handelt es sich um Einzelfälle, die nicht geeignet sind, die

grundlegende Verbesserung der politischen Lage in Togo in Frage zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20. September 2007 ("Togo: Desertion eines Berufssoldaten"), wonach das Militär nach Auskunft eines Mitarbeiters eines deutschen Hilfswerks in Togo praktisch einen rechtsfreien Raum darstelle, von dem derzeit die massivsten Bedrohungen für einen sehr zögerlichen Prozess der Demokratisierung ausgehe. Im übrigen ist den sonst vorliegenden Quellen nicht zu entnehmen, dass der Demokratisierungsprozess in Togo von der Armee aktuell gefährdet ist. Dieser ist vielmehr infolge der Parlamentswahlen vom 14. Oktober 2007 - wie bereits festgestellt - weiter gestärkt worden. Dies gilt umso mehr, als der frühere Verteidigungsminister und stärkste politische Rivale des Präsidenten, sein Bruder Kpatcha Gnassingbé, der neuen Regierung nicht mehr angehört. Soweit in einer Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 9. April 2008 (Farida Traoré: Die Lage in Togo - Menschenrechte, Justizsystem und Sicherheit) die Rede davon ist, dass die Regierungspartei hauptsächlich in zwei Tendenzen gespalten sei, einerseits dem Befürworter der Reformpolitik Faure Gnassingbés, andererseits die Konservativen, die von Faures Halbbruder Kpatcha repräsentiert würden, ist diese Entwicklung offenbar nicht berücksichtigt worden. Von einer Krise innerhalb der Regierung kann jedenfalls nach einer solchen Schwächung der Position Kpatcha Gnassingbés nicht mehr gesprochen werden. Darüberhinaus ist auch ein Interesse von Präsident Faure Gnassingbé, den Demokratisierungsprozess nicht weiter fortzuführen, nicht ersichtlich. Insbesondere steht die Situation in Togo weiterhin im Blickfeld ausländischer Staaten, die die weitere finanzielle Förderung Togos von einer fortdauernden Verbesserung der politischen Lage im Land abhängig machen. So hat der deutsche Außenminister Steinmeier bei einem Besuch in Togo am 11. Februar 2008 Unterredungen sowohl mit dem Staatspräsidenten als auch mit Vertretern der beiden Oppositionsparteien UFC und CAR geführt. Der Außenminister begrüßte den erklärten Willen der Regierung, die begonnenen Reformen weiterzuführen und hob die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland hervor, diesen Prozess weiter zu fördern, allerdings unter der Voraussetzung der Umsetzung des politischen Abkommens vom August 2006 sowie der Weiterführung des innertogoischen Dialogs (vgl. Monatsbericht Februar 2008 der Hanns Seidel Stiftung). Ein weiteres Zeichen für die Fortführung des demokratischen Prozesses in Togo und das Interesse der Regierung an einer Zusammenarbeit mit der Opposition ist, dass der 13. Januar, der Tag der Ermordung von Sylvanus Olympio, des ersten Staatspräsidenten Togos, zum Tag der Nationalen Versöhnung erklärt und in diesem Jahr weniger aufwendig als bisher begangen wurde (vgl. Monatsbericht Januar 2008 der Hanns Seidel Stiftung). Der 48. Jahrestag der Unabhängigkeit des Landes am 27. April 2008 wurde mit einer Militär- und Zivilparade begangen, an der neben Staatspräsident Faure Gnassingbé die Mitglieder der Regierung, Vorsitzende einiger Oppositionsparteien sowie Vertreter des diplomatischen Corps teilnahmen. Die UFC beging den Tag mit einem Marsch durch die Stadt, an dem auch Gilchrist Olympio teilnahm, die Feierlichkeiten wurden mit einem Volksfest am Strand beschlossen (vgl. Monatsbericht April der Hanns Seidel Stiftung). Ehemalige hohe politische Verantwortliche wie Premierminister und

Parlamentsvorsitzende erklärten gegenüber dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihre Bereitschaft, sich an dem im April begonnenen nationalen Versöhnungsprozess "Vérité, justice et réconciliation" zu beteiligen. Zunächst sollen landesweite nationale Konsultationen durchgeführt werden zur Frage des Mandats sowie der Zusammensetzung der zu gründenden Kommission, die dann die politischen Gewaltakte aus der Zeit von 1958 bis heute aufklären und Vorschläge für Wiedergutmachung gegenüber den Opfern unterbreiten soll (vgl. Monatsbericht Juli der Hanns Seidel Stiftung). Nach einem Bericht der Sonderberichterstatterinnen der Vereinten Nationen, Margaret Sekaggya, und der Afrikanischen Union, Reine Alapini-Ganasou, vom 6. August 2008 (vgl. [AllAfrica.com](http://AllAfrica.com) v. 07.08.2008) haben sich die Aussichten für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Togo verbessert, obwohl Menschenrechtsaktivisten immer noch in ihrer Arbeit behindert werden. Seit den Gewalttätigkeiten nach dem Tod von Präsident Eyadema im Februar 2005 habe sich ein der Tätigkeit von Menschenrechtsaktivisten förderliches Klima entwickelt. Die Regierung erkenne nunmehr vergangene Menschenrechtsverletzungen an und habe versprochen, diese anzugehen. Angriffe und Einschüchterungen gegenüber Menschenrechtsaktivisten seien deutlich zurückgegangen, Justizreformen hätten begonnen und das nationale Menschenrechtsministerium habe eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ergriffen.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung daraufhingewiesen hat, dass der Oppositionspolitiker Kokouvi Agbobli vor ca. zwei Wochen tot am Strand aufgefunden und mutmaßlich von Sicherheitskräften zu Tode gefoltert worden sei, vermag dies an dem vorstehenden Ergebnis nichts zu ändern. Zwar ist es zutreffend, dass Kokouvi Agbobli unter mysteriösen Umständen zu Tode gekommen ist und seine Leiche an einem Strand von Lomé aufgefunden wurde. Spekulationen über den Tod des Oppositionspolitikers resultieren vor allem aus unterschiedlichen Angaben zur Todesursache. So sprach der togoische Innen- und Sicherheitsminister, Colonel Atcha Titikpina, in einer Pressekonferenz davon, dass die Leiche des als vermisst gemeldeten Agbobli nach 48stündiger Suche an einen Strand von Lomé gespült worden sei. Der Autopsiebericht des Chefpathologen der Universitätsklinik von Lomé, Professor Napo Ouro Koura, besagt jedoch, dass Agbobli weder ertrunken noch auf gewaltsame Art und Weise zu Tode gekommen sei. Todesursache sei vielmehr eine Medikamentenüberdosis. Die Zusammensetzung der Medikamente konnte mangels ausreichender Laborausstattung nicht festgestellt werden. Auch wenn vorläufige Polizeiuntersuchungen die Selbstmordtheorie stützen, verlangen togoische Oppositionskreise zusammen mit der nationalen Menschenrechtskommission und anderen Nichtregierungsorganisationen eine unabhängige Untersuchung des mysteriösen Todesfalles (vgl. African Press International - API -, [africanpress.wordpress.com](http://africanpress.wordpress.com) v. 29.08.2008; "The Death of Agbobli under suspicious circumstances raises many questions"). Der vorstehend geschilderte Sachverhalt läßt jedoch nicht den Schluss zu, dass Oppositionelle in Togo aufgrund ihrer Aktivitäten Gefahr laufen, von den Sicherheitskräften - wie in der Vergangenheit der Fall -

verfolgt zu werden, so dass nicht mehr von einer veränderten Sachlage gesprochen werden könnte. Für den Tod des Oppositionsführers Agbobli können verschiedene Umstände ursächlich sein. Insbesondere ist bislang die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Selbstmord handelt. Auch ein privater Racheakt, der nichts mit der politischen Tätigkeit Agboblis zu tun hat, ist denkbar. Eine Verantwortlichkeit des heutigen Regimes in Togo ist bislang dagegen nicht erwiesen.

Eine Rückkehrgefährdung des Klägers - auch unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kabye - ist nach alledem nicht anzunehmen; er ist vor einer erneuten Verfolgung angesichts der dargestellten veränderten Situation in Togo hinreichend sicher.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht bei Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie. Auch bei richtlinienkonformer - insbesondere Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 - Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG kann der Kläger keine Ansprüche aus dieser Vorschrift herleiten (vgl. ebenso VG Minden, Urtr. v. 11.03.2008 - 10 K 208/08.A -).

Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 7. Februar 2008 in den Verfahren 10 C 23.07, 10 C 31.07 und 10 C 33.07 ein Vorabentscheidungsersuchen hinsichtlich der Auslegung des Art. 11 der Qualifikationsrichtlinie über das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hat, hindert dies darüberhinaus nicht eine Sachentscheidung im vorliegenden Verfahren. Die vorgenannten Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts betreffen in erster Linie die Situation im Irak, wo die aufgeworfene Frage, ob nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Qualifikationsrichtlinie die Flüchtlingseigenschaft bereits dann erlischt, wenn die begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, entfallen ist und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie haben muss oder ob weitere - verfolgungsunabhängige - Voraussetzungen hinzutreten müssen, entscheidungserheblich ist. Im Hinblick auf das Herkunftsland Togo sind die vom Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang als mögliche weitere Voraussetzungen für das Wegfallen der Flüchtlingseigenschaft genannten Punkte: a) das Vorhandensein eines Schutz bietenden Akteurs im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie, b) keine Drohung eines ernsthaften Schadens, der zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie führen würde, sowie c) eine stabile Sicherheitslage und die Gewährleistung des Existenzminimums, angesichts der oben näher dargelegten allgemeinen Verhältnisse in Togo gegeben.

Der weiteren Begründung des Vorabentscheidungsersuchens lässt sich im übrigen entnehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht zwar davon ausgeht, dass als weitere verfolgungsunabhängige Voraussetzung für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft zwar das Vorhandensein eines Schutz bietenden Akteurs - sei es der Staat oder Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler

Organisationen, die die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen und eine Region oder ein größeres Gebiet innerhalb des Staatsgebiets beherrschen - hinzukommen muss. Weitergehende Anforderungen, wie sie etwa vom UNHCR in seinen Richtlinien vom 10. Februar 2003 gefordert und in Fragen b) und c) formuliert sind, dürften nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts dagegen über die auf Schutz vor Verfolgung angelegte Konzeption der Genfer Konvention hinausgehen. Entsprechend dürften auch die Ausführungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen vom 12. September 2001 dahin zu verstehen sein, dass der Menschenrechtslage im Herkunftsland zwar eine gewisse Indizwirkung für die Dauerhaftigkeit der Veränderungen zukommen könne, es sich hierbei aber nicht um eine eigenständige Erlöschensvoraussetzung handle. Wenn die Furcht vor Verfolgung aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen aufgrund nachträglicher Veränderungen im Herkunftsland nicht mehr begründet sei, bedürfe der Ausländer nicht länger des Flüchtlingsschutzes der Genfer Flüchtlingskonvention. Mit dem Verlust der Flüchtlingseigenschaft nach Wegfall der Verfolgungsgefahr sei der Ausländer im Übrigen hinsichtlich sonstiger Gefahren nicht schutzlos gestellt. Laufe er Gefahr, nach Wegfall der begründeten Furcht vor Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland einen ernsthaften Schaden i.S.d. Art. 15 der Richtlinie zu erleiden, habe er nach dem Schutzkonzept der Richtlinie Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 18. Hierbei handle es sich um einen eigenständigen, vom Flüchtlingsstatus zu trennenden Schutzstatus. Die Richtlinie beruhe insoweit auf dem Gedanken, Personen, die tatsächlich Schutz benötigten, ein Mindestmaß an Schutz zu gewähren (vgl. Erwägungsgrund 6). Aus diesem Grund seien die Vorschriften zum Flüchtlingsschutz um Regelungen zum subsidiären Schutz ergänzt worden (Erwägungsgrund 24). Diese knüpften an die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Menschenrechte und bestehende Praktiken an (vgl. Erwägungsgrund 25) und griffen auch im Falle eines Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft. Folglich verliere der Ausländer mit dem Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft nur seine Stellung als Flüchtling. Erfülle er stattdessen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 18 der Richtlinie 2004/83/EG, sei ihm der damit verbundene Schutz in Deutschland durch Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbots zu gewähren (vgl. § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG), verbunden mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Ebenso wenig dürfte es für das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft darauf ankommen, ob im Herkunftsstaat generell und unabhängig von einer Verfolgungsgefahr die Sicherheitslage stabil sei und die allgemeinen Lebensbedingungen das Existenzminimum gewährleisteten. Bei derart weit gefassten Voraussetzungen würden die Erlöschenstatbestände in der Praxis weitgehend leerlaufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr.

11,711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten gemäß § 78 Abs. 2 AsylVfG die Berufung nur zu, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wessel